

II- 9115 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

*Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten*

Wien, am 12. März 1993

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

4082 IAB
1993 -03- 17
zu 4184 IJ

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen haben am 22. Jänner 1993 unter der Nr. 4184/J-NR/1993 eine schriftliche Anfrage an mich gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- 1) Ist diese, in der Einleitung angeführte Information betreffend den DDr. Prantner eingeräumten Diplomatenstatus richtig?
Wenn nein, welche Position hat DDr. Prantner inne?
- 2) Wenn ja, aus welchen Gründen genießt ein österreichischer Staatsbürger, und um einen solchen handelt es sich bei DDr. Prantner, diplomatische Privilegien und Immunität im eigenen Land?
- 3) Entspricht diese Tatsache den Normen der Diplomatenrechtskonvention oder sonstigen Regeln des Völkergewohnheitsrechtes?
- 4) Gibt es noch andere österreichische Staatsbürger, denen derartige oder ähnliche Vorrechte eingeräumt wurden und werden?

- 5) Wenn ja, a) welche Personen sind das und welche Stellung haben sie inne?
b) Aus welchen Gründen werden diesen Personen derartige Vorrechte eingeräumt?

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

- ad 1) Vorrangiges Ziel des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (BGBl. 66/1966) ist es, den diplomatischen Missionen als Vertretungen von Staaten die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten.
- Der Souveräne Malteser Ritterorden unterhält in Wien eine Botschaft. Ihr ist seit 1. Juli 1968 Prof. DDr. Prantner als zweiter Legationssekretär und seit 7. Februar 1972 als ao. Gesandter und bev. Minister zugeteilt. Dem Genannten wurden diplomatische Vorrechte und Befreiungen eingeräumt und eine für Diplomaten bestimmte Legitimationskarte ausgestellt; d.h. erstmals am 4. August 1969 (Legitimationskarte als zweiter Legationssekretär) und in späterer Folge nach Rangerhöhung zum Geschäftsträger a.i. (Legitimationskarte ausgestellt am 7. Mai 1975).
- ad 2) Die einem Diplomaten zustehenden Vorrechte und Befreiungen ergeben sich unmittelbar aus dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen. Anträge betreffend die eingangsabgabenfreie Einfuhr von Gütern für DDr. Prantner sind im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, von dem alle derartigen Ansuchen vidiert werden müssen, nicht aktenkundig.
- ad 3) Artikel 3, Absatz 2, des Wiener Übereinkommens besagt, daß "Angehörige des Empfangsstaates (...) nur mit dessen Zustimmung zu Mitgliedern des diplomatischen Personals der Mission ernannt werden (dürfen)".
- Diese Zustimmung ist 1972 vom damaligen Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten erteilt worden.

ad 4

- u. 5) Die mit den Internationalen Organisationen (mit Sitz in Wien) abgeschlossenen Amtssitzabkommen sehen eine funktionale Immunität für die bei diesen Einrichtungen tätigen österreichischen Staatsbürger, jedoch keine diplomatischen Vorrechte und Befreiungen vor. Funktionale Immunität gewähren schließlich die Übereinkommen über Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen sowie über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen sowie eine Reihe anderer internationaler multilateraler Übereinkünfte. Auch den bei den "KSZE-Institutionen" tätigen österreichischen Staatsbürgern werden nur Vorrechte in Bezug auf die in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen und Unterlassungen gewährt.

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned in the lower right quadrant of the page.